

STATUTEN

des Vereins "Förderverein Franziskanergymnasium (FFG)"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Franziskanergymnasium (FFG)".
- (2) Er hat seinen Sitz in 6060 Hall.
- (3) Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich und in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Schulen und Behörden auch auf andere Gebiete der Welt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Förderung und Unterstützung von schulischen Interessen und Klassenprojekten
- b) Die Unterstützung von sozialem Engagement und die Unterstützung von bedürftigen und von begabten Schüler*innen
- c) Mitfinanzierung von schulbezogenen Veranstaltungen und Projekten
- d) Die Produktion selbst oder die Unterstützung der Produktion von Publikationen und Medien zur Förderung der Schule als Bildungseinrichtung oder zur Förderung von Begabungen von Schüler*innen oder zur Entwicklung deren sozialer Kompetenzen
- e) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen, die am Franziskanergymnasium unterrichten
- f) Die Pflege der Verbundenheit von Abgänger*innen vom Franziskanergymnasium und damit die Einbeziehung der Berufswelt in die Ausbildung der Schüler*innen in den Unterricht sowie in die Projektarbeit des Franziskanergymnasiums

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Vergabe von Stipendien an Schüler*innen
 - b) Die Vergabe von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen an förderungswürdige Schüler*innen oder insgesamt an die Schule zur Realisierung einer Schulveranstaltung
 - c) Die Unterstützung oder Organisation und Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen
 - d) Die Organisation und Durchführung von Versammlungen und Zusammenkünften
 - e) Die Herausgabe von Medien

- f) Die Verwaltung von Urheberrechten
- g) Der Betrieb einer Homepage
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Schenkungen, letztwillige Verfügungen, sonstige Zuwendungen und Ansprüche jeglicher Art
 - c) Wirtschaftliche Hilfsaktivitäten wie die Herausgabe von Medien, die Abhaltung von Vereinsfesten, Bällen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, Lotterien, Gewinnspielen, Versteigerungen, Flohmärkten und Verkaufsständen
 - d) Zinserträge
 - e) Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten
 - f) Werbeeinnahmen und Gelder von Sponsor*innen

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - ordentliche,
 - außerordentliche und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit engagiert beteiligen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens kann auch ohne Begründung erfolgen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch Proponent*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Beendigung des Engagements bei außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Zahlungserinnerung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern sowie außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§ 10 und § 11),
- der Vorstand (§ 12 bis § 14),
- die Rechnungsprüfung (§ 15) und
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Obleute in vorsitzender oder stellvertretender Person, wenn auch diese verhindert ist, so das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 8 (1). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bevollmächtigen eine Person. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Abstimmung jedenfalls ein zweites Mal zu erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches anschließend zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aufgelegt werden soll.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen: Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung, Kassaführung. Der Vorstand kann um bis zu vier zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Deren Aufnahme erfolgt durch Wahl im Rahmen der Generalversammlung, ausnahmsweise auch durch Kooptierung durch den Vorstand. In diesem Fall muss die Aufnahme bei der nächsten ordentlichen Wahl durch die Generalversammlung bestätigt werden.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimme.
- (3) Der Vorstand wird von dem*der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seine*ihre Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Den Vorsitz führt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung seine*ihre Stellvertretung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- (10) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches an alle Mitglieder des Vorstandes auszuhändigen ist.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Der*die Vorsitzende erfüllt die höchste Vereinsfunktion. Dieser Person obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die schriftführende Person hat den*die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des*der Vorsitzenden und der schriftführenden Person, in Geldangelegenheiten des*der Vorsitzenden und des*der Kassiers*in. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können von jedem Vorstandsmitglied allein unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem*der Vorsitzenden gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied erteilt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfende werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfenden haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.
- (5) Die Rechnungsprüfenden haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17
Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat diese Generalversammlung auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat diese Generalversammlung eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen gemäß Abs. 3 zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Sofern die verbleibenden Mittel nicht unmittelbar einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne des § 2 und damit im Sinne der §§ 34ff BAO zugeführt werden, sind diese für eine derartige Verwendung einer Institution zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und die im Sinne der §§ 34ff BAO selbst als gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft anerkannt ist. Über diesen Umstand ist vor der Übergabe der Mittel ein entsprechender Nachweis einzuholen.

§ 18
Mitteilungspflichten des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem jeweils zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins dies binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.